

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt**

**Vorhaben der Qair WP Altenschlag GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-
Straße 10, 80335 München**

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 28.02.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 31.07.2019, eingegangen am 16.12.2019, zuletzt geändert am 26.01.2023, wird der

**Qair WP Altenschlag GmbH & Co. KG
Zirkus-Krone-Straße 10
80335 München**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Stadt Wetzlar, Gemarkung Hermannstein, Windvorranggebiet 2136a nach Teilregionalplan Energie Mittelhessen,

3 Windenergieanlagen

vom Typ Nordex N149, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Gesamthöhe von 239 m und einer Nennleistung von 4,5 MW, zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen (WEA) sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Stadt Wetzlar	OT Hermannstein	1	1	32.463384	5.609029
WEA 2	Stadt Wetzlar	OT Hermannstein	1	1	32.463528	5.608668
WEA 3	Stadt Wetzlar	OT Hermannsteiin	1	6	32.463600	5.608276

Die Genehmigung berechtigt ferner

- zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen,
- zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen

entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 3 Abs. 1 PlanSiG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, das heißt

vom 14.03.2023

bis zum 27.03.2023

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums veröffentlicht und kann dort eingesehen werden unter:

www.rp-giessen.hessen.de/Themen-A-Z/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Bekanntgebung-Windenergie

Zudem liegt der Bescheid nach § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum aus bei:

• Regierungspräsidium Gießen

Marburger Straße 91, 35396 Gießen

E-Mail-Adresse: geschaefzimmer.bimschg@rpgi.hessen.de

Tel.: 0641 303-4391 und -4392

• Stadtverwaltung Wetzlar

Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar
Empfangsbereich
E-Mail-Adresse: christoph.ramisch@wetzlar.de
Tel.: 06441-99 6310

- Gemeindeverwaltung Hohenahr
Rathausplatz 6, 35644 Hohenahr
Vorzimmer der Gemeinde Hohenahr
E-Mail-Adresse: info@hohenahr.de
Tel.: 06446 9230-22 oder 23
- Stadtverwaltung Aßlar
Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar
E-Mail-Adresse: julia.rother@asslar.de
Tel.: 06441 803-31

und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 28.03.2023 und endet am 28.04.2023.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden:

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV/Dezernat 43.2, Geschäftszimmer-BImSchG, Marburger Straße 91, 35396 Gießen. Dabei bitte das unten stehende Aktenzeichen angeben.

Der Genehmigungsbescheid ist bis zum Ablauf der Klagefrist über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/he verfügbar.

Gießen,
den 28.02.2023

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPGI-43.1-53e2000/11-2019/1